

Der „Vote vom Belzh. Wald“ erscheint am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag und kostet bei der Expedition pro Quartal 1 Rth im Oberamtsbezirk Belzh. heim mit Postzuschlag 1 Rth 25 $\frac{1}{2}$ außerhalb 1 Rth 45 $\frac{1}{2}$

Inserate von Stadt und Bezirk Belzh. heim aufgegeben werden mit 9 $\frac{1}{2}$ von außerhalb derselben mit 10 $\frac{1}{2}$ für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet.



Der „Vote vom Belzh. Wald“ erscheint am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag und kostet bei der Expedition pro Quartal 1 Rth im Oberamtsbezirk Belzh. heim mit Postzuschlag 1 Rth 25 $\frac{1}{2}$ außerhalb 1 Rth 45 $\frac{1}{2}$

Inserate von Stadt und Bezirk Belzh. heim aufgegeben werden mit 9 $\frac{1}{2}$ von außerhalb derselben mit 10 $\frac{1}{2}$ für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Belzh. heim.

N^o 102.

Belzh. heim, Dienstag den 6. Juli

1875.

Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswöchigen Gerichtsferien beginnen demnächst mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 82).

Für dringende (Ferien-) Sachen gelten Kraft des Gesetzes:

1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündigung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlussnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genomener Druckschriften;

2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge; Exekutionssachen, Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselnachen; Santsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Vantes, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt;

3) Obignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Ausnahme und Eröffnung lehrwilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Partie für Ferien-sachen zu erklären.

Ein dahin zielender Antrag einer Partie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und wenn er schriftlich eingereicht wird, als Feriensache bezeichnet sein.

Belzh. heim, den 3. Juli 1875.

Königl. Oberamtsgericht.
Schott.

Belzh. heim.

Feststellung der Lohnsätze für die Kaminfeger nach der Reichswährung.

Auf Grund der deutschen Gewerbeordnung §. 77, der Minist.-Verfügung vom 14. Dezember 1871 und des Ministerial-Erlasses vom 12. April 1875 sind nach Vernehmung der Amtsversammlung folgende Sätze für die Kaminfeger vom 1. Juli 1875 an festgesetzt worden:

I. Der ordentliche Lohn für die Reinigung oder Untersuchung der bestiegbaren oder unbestiegbaren Kamine (vgl. Minist.-Verf. vom 27. Mai 1868 betr. eine neue Kaminfeger-Ordnung) beträgt:

1) für jedes einzelne Stockwerk bis zum Dachraum ohne Unterschied der Stockhöhe 6 Pfennige,

2) für den Dachraum

a. wenn das Kamin innerhalb oder außerhalb des Daches wenigstens ein Kehlgebälke (Zwischengebälke) durchbringt, beziehungsweise überragt 9 Pfennige,

b. in allen andern Fällen 6 Pfennige.

Die Gebühr zu I. kommt für jedes Stockwerk in Berechnung, durch welches ein Kamin führt, oder welches den Kaminschoß oder den Einheizwinkel enthält, und es gelten als Stockwerke auch die Souterrains und Entresols. Ebenso sind auch Dach- oder Mansardenwohnungen und einzelne Dachzimmer insoweit als Stockwerke zu behandeln, als die hierfür bestimmten Kamine in Frage kommen; für die übrigen Theile des Dachraums sind dagegen lediglich die Bestimmungen zu 2) maßgebend.

Sind mehrere Kamine ineinander geschleift, so ist der Lohn des Kaminfegers nur bei demjenigen Kamine, welches den Rauch der geschleiften Kamine aufnimmt, für seine ganze Länge bis zum Dach hinaus, bei den andern aber nur auf ihre Länge bis zur Einmündung in das Hauptkamin, somit nur für so viele Stockwerke, als sie vor ihrer Vereinigung mit dem Hauptkamine durchlaufen, zu berechnen.

Der ordentliche Kaminfegerlohn beträgt hienach z. B. für das Kamin eines einstockigen Hauses

mit einfachem Dach	11 $\frac{1}{2}$,
mit Zwischengebälk im Dach	14 $\frac{1}{2}$,

bei einem vierstöckigen Haus

	für das Kamin	zu einer Feuerung:
im Souterrain	34 $\frac{1}{2}$,	37 $\frac{1}{2}$,
im ersten Stock (Erdgeschloß)	29 "	31 "
im zweiten Stock	23 "	26 "
im dritten Stock	17 "	20 "
im vierten Stock	11 "	14 "
in der Dachwohnung	11 "	14 "

Der hienach und nach den Bestimmungen unter II 1, 3, und 4 zu berechnende Lohn für ein Kamin, in welches Rauch Röhren verschiedener Stockwerke einmünden, ist dann, wenn verschiedene Hausbewohner theilhaftig sind, auf die betreffenden Stockwerke gleichmäßig zu vertheilen. Ergeben sich hiebei Bruchpfennige, so darf für einen Bruchpfennig ein ganzer Pfennig erhoben werden.

Wird der Rauch in eisernen Röhren von einem unteren Einheizwinkel in einen oberen und von einem unteren Kaminschoß in einen oberen geführt, (sog. gegliederte Kamine) so ist für jedes Stockwerk ein Reinigungslohn von 6 Pfennig neben der Gebühr von 6 Pfennig für jeden Einheizwinkel oder Kaminschoß zu entrichten, und der Lohn für das Kamin im Dachraum nach dem vorigen Absatz zu vertheilen.

II. Besondere Gebühren sind zu bezahlen:

- 1) für Kamine, welche mehr als 0,33 □ M. im Licht weit sind, neben den unter I, 1 und 2 bestimmten Beträgen im Ganzen weiter 6 $\frac{1}{2}$;
- 2) für die Reinigung, einschließlich des etwa nöthigen Ausbrennens und der Wiedereinsetzung von Heerd- und Ofenröhren, wofern dieselben senkrecht gemessen 1,146 M. oder mehr lang sind, für das Stück 6 $\frac{1}{2}$;
- 3) in kleineren Wohnstätten, welche nicht mehr als 12 Kamine haben und von der Amtsversammlung, bezw. im Streitfall von der k. Reichsregierung als abgelegten anerkannt werden, gebührt

dem Kaminfeiger im Ganzen 3 Pfennig mehr, als zu I. 1 und 2 und II. 1 und 2 bestimmt ist,

4) für das Ausbrennen der unbesteigbaren Kamine, einschließlich der unmittelbar nachher vorzunehmenden Reinigung derselben, ist der dreifache Betrag des unter Ziff. 1 festgesetzten Lohns zu entrichten, wenn das zum Ausbrennen nöthige Material nicht von dem Hausbewohner, sondern von dem hiezu verpflichteten Kaminfeiger gestellt wird. Liefert der Hausbewohner selbst das Material, so gebührt dem Kaminfeiger nur der 2¹/₂-fache Betrag des ordentlichen Lohns.

Der etwa erforderliche Maurer ist von dem Hauseigentümer zu bestellen und besonders zu belohnen.

Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, vorstehende, vom 1. Juli 1875 an geltende Bestimmungen auf ortsübliche Weise in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 5. Juli 1875.

K. Oberamt.
Weidner.

Württemberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. Mts. die Kameralamtsbuchhaltersstelle in Schorndorf dem Finanzreferendar erster Klasse Fischer, gnädigst übertragen.

Stuttgart, 1. Juli. Die Europäische Lebens-Versicherungs-Ratenbank, Lübingerstraße 19, wurde gestern Abend gerichtlich geschlossen.

Stuttgart, 3. Juli. Die Schienen für das 3. Geleise der Pferdebahn sind bereits gelegt, das Geleise erstreckt sich dem ganzen Festplatz entlang; es fehlen nur noch die Weichen. Die neuen Wagen, die noch in diesem Monat in Dienst gestellt werden, sind in der Maschinenfabrik Eßlingen gebaut und bekunden einen wesentlichen Fortschritt. Sie sind so leicht und so gefällig konstruirt, daß sie als Einspänner benützt werden können; neben den gewöhnlichen Plätzen bieten sie eine luxuriös eingerichtete I. Klasse.

Saunstatt, 2. Juli. Der Leichnam, welcher im Fabrikanal auf dem Brühl gefunden worden, wurde durch Verwandte als der des in Eßlingen etablirten Schneiders Johannes Munt, ledig, 29 Jahre alt, erkannt. Verschmähte Liebe und dadurch gekränkter Ehrgeiz waren bei ihm die Motive zum Selbstmord, welchen er am 25. vorigen Monats nach vorheriger Ankündigung desselben vollbrachte. Goldene Uhr und Kette und Geld im Beutel fand sich bei ihm vor.

Mün., 2. Juli. Heute Abend 6¹/₂ Uhr passirten S. S. Maj. der König und die Königin von Sachsen den hiesigen Bahnhof auf der Reise nach Friedrichshafen; auf dem Bahnhof hatten sich der Generalleutnant Frhr. v. Starkloff, der Festungskommandant General-Major v. Heberling und die hiesigen Regiments- und Abtheilungskommandeurs, sowie der Oberbürgermeister v. Heim eingefunden; während des kurzen Aufenthaltes unterhielt sich S. Maj. der König freundlich mit den Genannten. — Heute früh verließ die hier garnisonirende Feldartillerie-Abtheilung Nr. 13 unsere Stadt, um in 10 Reisetagmärschen den Schießplatz bei Darmstadt zu beziehen, wo die Schießübungen 6 Wochen dauern sollen; das Fußartillerie-Bataillon soll am 12. d. Mts. ebendahin abgehen. — Endlich ist der Festungsgürtel durchbrochen und wird eifrig gearbeitet an der Stelle, wo die Heidenheimer Bahn die Encelinte durchschneiden wird, nämlich unmittelbar unterhalb des Stuttgarter Thors. Hoffen wir, daß das Dampfroß bald seinen Einzug dort halten möge.

Deutsches Reich.

Hamburg, 30. Juni. Ein starkes Gewitter, welches am Abend des 29. ausbrach, hat in der Umgegend durch Blitzschlag 10—12 Feuersbrünste veranlaßt.

Ausland.

Wesl., 30. Juni. Die Katastrophe in Ofen beschäftigt fortwährend das öffentliche Interesse. Was die Dimensionen des Unglücks betrifft, so dürfte die Zahl der Todten etwa 70 betragen; die Höhe des Verlustes an den Häusern, Mobilien, Pferden, Geräthschaften und Vorräthen, sowie der Schwabenberger Zahnradbahn, an Straßen und Wegen und insbesondere in den Weinbergen, läßt sich heute auch nicht annähernd bestimmen, denn ganze Häuserreihen sind theils gänzlich eingestürzt, theils derart beschädigt, daß sie ausgeräumt werden mußten und man sie demolirt, um dem Einsturz vorzubeugen. Ungefähr 50 Häuser sind diesem Schicksale verfallen. Die Erbitterung des Volkes gegen die Stadt- und Polizeibehörden

ist eine sehr große. Erst am nächsten Tage erschienen die Spitzen der municipalen Behörden auf den Stätten des Unglücks. Stundenlang stand das Militär bereit, Hilfe zu leisten, sobald die politische Behörde dieselbe verlangte. Niemand forderte sie. Der Minister des Innern rügt in einem scharfen Erlaß an den hauptstädtischen Bürgermeister dieses Verhalten.

Rangoon, 2. Juli. Offiziell wird bestätigt, daß der König von Birman den britischen Truppen den Durchzug durch sein Gebiet verweigerte. Die indische Regierung ist mit der englischen wegen der erforderlichen Schritte in Verbindung getreten. Forsyth ist von Rangoon nach Simla abgereist.

Die seidene Maske.

Polizeiroman
von Fr. Siegel
(Fortsetzung.)
LXXV.

Erklärungen.

Seit der im letzten Kapitel geschilderten Katastrophe waren drei Wochen verfloßen; ein Zeitraum, groß genug, aufregendere und seltsamere Vorfälle der Vergessenheit anheimfallen zu lassen.

Das Ereigniß war freilich in die Oeffentlichkeit gedrungen, allein die Ursache desselben war durchaus unbekannt geblieben. Man hatte freilich an der Unglücksstätte die Ueberreste menschlicher Körper gefunden, allein da die Nachbarn nie Menschen das Haus hatten betreten sehen, so konnte man auch keine Vermuthungen betreffs der Personen der Verunglückten anstellen. Ueber die Explosion selbst und ihre Ursachen verbreiteten sich bald gar viele Gerüchte, von denen das wahrscheinlichste allgemeinen Glauben fand. Es hieß nämlich, die Preußen hätten 1815 eine Anzahl Pulvertonnen in die Kellerräume des geheimnißvollen Hauses schaffen lassen, um die Brücke von Jena zu sprengen. Das Vorhandensein der Pulvertonnen sei vergessen worden und nach vielen Jahren habe ein unglücklicher Zufall eine Explosion herbeigeführt.

Die Polizeiagenten, die Tottrat für sich gewonnen hatte, um mit ihrer Hilfe die in dem Hause am Quai von Billy verborgene Verbrecherbande festzunehmen, waren sämmtlich die Opfer der Explosion geworden; und so konnte Niemand, außer Tottrat, über die dem unheilvollen Ereignisse vorangegangenen Einzelheiten berichten.

Als der unglückliche Polizeiagent aus seiner Ohnmacht erwachte, fühlte er sich durch den erlittenen Blutverlust matt und erschöpft bis zum Tode.

Die Wunde schmerzte, so daß er kaum einen klaren Gedanken zu fassen im Stande war und sich nur mit äußerster Anstrengung hinaus auf die Straße schleppte.

Hier rief er einen zufällig vorüberfahrenden Fiaker an und ließ sich nach Sartilly's Haus, in der Astorg-Strasse bringen, um den Vicomte um Schutz und Obdach für eine Zeitlang zu bitten, denn er wollte durchaus unerkannt und verborgen bleiben, bis seine Wunde geheilt war, weil er allen Grund hatte, über die Vorgänge in dem Hause am Quai von Billy das tiefste Schweigen zu beobachten.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß Edmund von Sartilly den braven Mann mit offenen Armen aufnahm und ihn bis zu seiner vollständigen Genesung — die übrigens schnell von Statuten ging — liebevoll behandelte.

Das plöbliche, seltsame Verschwinden aller der bei dem Drama beteiligten Mitschuldigen hatte zur Folge, daß selbst die Polizei nur mangelhaft über die Sachlage unterrichtet war. Der Tod der Miß Georgiana Fossit galt für Selbstmord. Julie, das Kammermädchen, und der alte Thürhüter waren ihrer Herrschaft zu sehr ergeben, als daß sie gegen irgend Jemanden die grauenvollen Vorgänge erwähnt hätten, die sich während der Schreckensnacht im Hotel Mensignac zugetragen hatten.

Der plöbliche Tod der Engländerin veranlaßte die Polizei freilich, dieserhalb eine umfassende Untersuchung einzuleiten, die jedoch kein Resultat erzielte, und so fielen die englische Gesellschaftsdame und ihr tragisches Ende denn bald der Vergessenheit anheim.

Was endlich den Russen betraf, so hatte die Bai von Lombaine seine Leiche noch nicht ausgeworfen; in seinem Verschwinden konnte jedoch nichts Verdächtiges liegen, da er mit seiner Dienerschaft und zahlreichem Gepäck sein prächtiges Hotel an der Barennes-Strasse verlassen hatte, um wie er sagte, eine längere Reise in's Ausland zu unternehmen.

Und so waren nur noch drei Personen am Leben, die um alle

Einzelheiten des entsetzlichen Dramas wußten, dessen Hauptbetheiligter Herr von Koroff, der Russe, gewesen war.

LXXVI.

Der unbekanntete Retter.

An einem heiteren Apriltage saßen diese drei Menschen, in dem kleinen Rauchsalon von Sartilly's Hause in der Astorg-Straße und sprachen von der Vergangenheit und der Zukunft.

Der Capitän von Chateaubrun mit seiner unveränderlich guten Laune rief dem Vicomte so eben lachenden Mundes die Einzelheiten ihrer gemeinsamen Reise nach der Insel Tombelaine in das Gedächtniß zurück.

Jottrat sah zwar noch etwas bleich und angegriffen aus; dennoch sahl sich hin und wieder ein leises Lächeln über seine Lippen, wenn er den launigen Späßen des Capitäns zuhörte, obgleich in seinem innersten Herzen ein Schmerz nagte, der, wie er selbst fühlte, nie schwinden würde. Seine Wunde war eine solche, die nie heilte.

„Ich bin übrigens heute mit mir und meinem Wirken zufrieden,“ sagte der Capitän, nachdem er den Namen des braven Zollbeamten erwähnt, der so treulich zu ihnen gehalten hatte; „habe ich es doch heute Morgen endlich erreicht, zu erwirken, daß unser biederer Zollbeamte auf einen anderen, nach jeder Richtung hin vortheilhafteren Posten hin versetzt werde, und wenn er sich dort gut bewährt, so habe ich höheren Ortes derartige Versprechungen erlangt, daß außerdem sich ihm die besten Ausichten eröffnen!“

„Ich danke Ihnen, mein Freund,“ sagte Edmund wärmend, „und ich gebe Ihnen zugleich die Versicherung, daß auch ich meines Theils den braven Mann nicht vergessen habe, den wir zu so hohem Danke verpflichtet sind.“

Vorgestern übersandte ich ihm den Vierteljahrsbetrag der kleinen Jahresrente, die ich ihm ausgesetzt habe.“

„Und wahrlich, wir geben ihm nur, was ihm gebührt!“ rief lebhaft der Capitän; „denn ohne ihn lägen wir jetzt vielleicht gleich Koroff auf dem Grunde der St. Michelskai. Besonders ich, der ich ein sehr schlechter Schwimmer bin, hätte ohne seine Hilfe den verfluchten Meeresarm nicht durchschwommen, der uns so hinterlistig den Weg versperrte.“

„Sie sind ihm nicht allein zu Dank verpflichtet, Capitän,“ versetzte Edmund.

„Den schmalen Meeresarm habe ich zwar ohne seine Hilfe durchschwommen, allein da war's aus mit meiner Kraft, ich sah nichts mehr als Nebel und Wasser.“

„Hätte unser braver Führer mir nicht seinen Beistand geleistet, so wäre ich sicherlich, anstatt auf das Ufer zu, direct wieder in die offene See hineingewatet.“

„Und dann der Koffer? Wer war es der ihn erblickte und an's Trockene zog, wenn nicht er! Ja, ja! Wir haben sehr viel Glück gehabt; denn es ist immerhin eine Genugthuung, sich sagen zu können, daß man ohne Unfall von einer gefahrvollen Reise zurückgekehrt sei und außerdem einen schon verloren geglaubten Schatz gerettet habe! Ja, ja! Ob wir auch zweifeln und zagen mögen, es gibt dennoch einen gerechten Gott. Fragen wir unsern Freund Jottrat!“

Der Polizeiaгент neigte zum Zeichen der Zustimmung kstumm das Haupt; Sartilly aber war plötzlich sehr ernst geworden und murmelte halblaut:

„Robert! Ach, er allein fehlt noch unserem Glücke, und wird wohl niemals wiederkehren?“

„Sie verzweifeln daran?“

„Ich aber habe die Hoffnung, ihn wiederzusehen!“

Sartilly schüttelte trübe das Haupt und versank in ein tiefes schmerzliches Nachsinnen.

„Verzeihen Sie, Herr Vicomte,“ sagte Jottrat nach einer Weile, „wollten Sie nicht morgen Ihren Heirathscontract mit Fräulein Johanna von Mensignac unterzeichnen?“

Edmund blickte den Fragesteller erstaunt an und sagte dann, aus seinem dumpfen Brüten auffahrend, langsam:

„Allerdings, morgen um zwölf Uhr Mittags.“

„Ich habe zu diesem Zwecke den Sachwalter, Herrn Calmet, in das Hotel Mensignac bescheiden lassen, und ich hoffe, seinem Einflusse, wird es gelingen, die Bedenklichkeiten zu zerstreuen, die Johanna in Betreff . . .“

„Wie?“ unterbrach ihn der Capitän ungeduldig. „Die Sache ist noch nicht vollständig in Ordnung?“

„Johanna weigert sich, das Vermögen als das ihrige anzuer-

kennen, das wir bei der Insel Tombelaine wieder errungen haben,“ antwortete Sartilly.

„Ich habe ihr den Brief Robert's gezeigt, der über seine Absichten durchaus keinen Zweifel aufkommen läßt. Vergebens! Sie besteht auf ihrer Weigerung, indem sie auf das Bestimmteste erklärt, Robert sei gar nicht todt!“

„Und Fräulein von Mensignac hat mit ihrer Behauptung Recht,“ sagte langsam der Polizeiaгент.

Sartilly und der Capitän blickten auf und hefteten ihre Blicke in maßlosem Staunen auf den Sprecher.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— Ueber eine schauerliche Unthat aus religiösem Wahn wird aus Ungarn berichtet: Müller Czabo, ein 34jähriger Mann in Vasarhely, war vor einigen Jahren zu der Secte der schwärmerischen Nazarener übergetreten und machte sich viele Gedanken, wie er seine früheren Sünden abbüßen könnte. Er bat Leute um Verzeihung, die er früher beleidigt, gab Denen Mehl, die er früher darum betrogen, aber das war ihm nicht genug, und er setzte sich in den Kopf, er müsse sich selbst oder sein Liebstes auf Erden dem lieben Gott zum Opfer bringen. Dem lieben Gott, sagte er, wird ein schulloses unbestecktes Opfer das Liebste sein, und beschloß, sein 18monatliches Töchterlein Gott zu Ehren zu schlachten, wie Abraham seinen Sohn. Wenn Gott keinen Gefallen daran findet, so wird er mir Einhalt thun, erklärte er seiner Frau, Mutter und Schwester. Damit beruhigte er diese, die Anfangs Einsprache thaten, aber das bei sein wollten sie nicht. Er schliff sein Zimmermanns-Beil, legte das arme Kind und das Beil auf den Tisch, kniete nieder und betete, und als das Kind stöhnte, hielt er dies für ein Zeichen und hieß seinem Kinde mit zwei Streichen den Kopf vom Rumpfe. In diesem Augenblick kamen die Frauen mit Nachbarn zur Hilfe, aber zu spät. Vor Gericht gestand er, seine That sei zwar ein Opfer, jedoch zugleich ein Mord. Er wurde wegen vorsätzlichen Todtschlags, begangen aus religiöser Schwärmerie, zu 10 Jahren Kerker verurtheilt, seine Frau wegen Mitwisserschaft zu 1 Jahr.

— Die Reblaus-Krankheit macht leider in Frankreich weitere Fortschritte. Es ist jetzt auch der Weinbezirk „Medoc“ von dem Uebel ergriffen. „Wir übertreiben keineswegs — erklärt ein des Weinbaues kundiger in einem Pariser Blatte — wenn wir sagen, daß Frankreich mit dem halbigen Verlust eines Drittels seines Wein-Ertragnisses bedroht ist.“

† Pariser Blätter erzählen folgende Geschichte von dem Scharfsinne der englischen geheimen Polizei-Agenten. Der Botschafter irgend eines Reiches hatte bei der Londoner Polizei um Recherchen nach einer jungen Dame gebeten, die plötzlich und unerwartet ein Vermögen von einigen Millionen geerbt hatte. Es sollte kein besonderes Aufsehen gemacht werden und man vertraute einen der „geriebensten“ Agenten mit der Aufgabe, die junge Erbin aufzufinden. Nach sechs Wochen stellte sich derselbe seinem Chef wieder vor. „Nun?“ frug dieser, „haben Sie das Mädchen gefunden?“ — „Ja wohl, schon vor einem Monat als Näherin.“ — „Aber wo ist sie denn?“ — „Bei mir zu Hause, ich habe sie nämlich — geheirathet.“

Charade.

Sollst du entgeh'n den Ersten beiden,
Mußt du auch ihre Wege meiden;
Willst du nicht gar das Dritte schießen,
Laß dich das Warten nicht verbrießen;
Doch wird dich Niemand drum beneiden
Mußt du die Schmach des Ganzen leiden.

Sinnspruch.

Hoffnungen sind Farben
Sind gebrochene Strahlen
Und der Thränen Kinder;
Wahrheit ist die Sonne.

Auflösung der Charade in Nr. 101:
Banknote.

Vorladung zur Schulden-Liquidation.

In nachbenannten Santsachen werden die Schuldenliquidation und die gefezlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagsfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagsfahrt durch schriftlichen Rezek ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagsfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger welche weder an der Liquidationstagsfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfandgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagsfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gutanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktioprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gefezliche fünfzehntägige Frist zu Weibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
A. Oberamtsgericht Welzheim.	1875 2. Juli.	1) Pfizenmaier, Luise , geb. Glaser, Ehefrau des Julius August Pfizenmaier, Bierbrouers, früher in Rubersberg, jetzt in Steinenberg.	6. Septbr. 1875 Vorm. 10 Uhr.	Rubersberg.	Liegenschaftsverkauf am 6. Septbr. Vorm. 8 Uhr auf dem Rathhause in Steinenberg.
daselbe.	eod.	2) Saag, Johann Georg , Maurer in Klaffenbach.	8. Septbr. 1875 Vorm. 9 Uhr.	Rubersberg.	Liegenschaftsverkauf am 7. Septbr. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Rubersberg.
daselbe.	eod.	3) Breitenbücher, Friedrich , Bauers Eheleute in Neuweilerhof, Gemeinde Plüderhausen.	6. Septbr. 1875 Vorm. 10 Uhr.	Plüderhausen.	Liegenschaftsverkauf am 4. Septbr. d. Jrs. auf dem Rathhause in Unterurbach Vorm. 10 Uhr, Plüderhausen Mittags 12 Uhr.

Welzheim.
Brücken- u. Wegsperre.
Das Brückchen über die Leia bei der Untermühle am Welzheim-Burgholzer Sträßchen ist in Folge Beschädigung durch Hochwasser bis auf Weiteres für Fuhrwerke unpassierbar.
Ebenso kann der Weg von Welzheim nach Birkachhof im sogen. Koppach wegen Wegschwemmung der dortigen Dohle vorerst nicht passirt werden.
Den 5. Juli 1875.
Stadtschultheißenamt.

Enderbach.
Gemeinde Pfahlbronn.
Fahrniß-Verkauf.
Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Marie Vareis in Enderbach kommen im Hause des Bauern Vareis daselbst
am Samstag d. 10. Juli 1875
von Nachmittags 2 Uhr an
im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:
Weißkleider, Betten, Leinwand, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.
Die Liebhaber sind hiezu eingeladen.
Den 2. Juli 1875.
Waisengericht.
Vorstand
Möbner.

Die Stadtpflege verkauft von circa 35 M. das
Heu- u. Dehndgras
je Morgen 9 Uhr
am Samstag d. 10. Juli
auf der Heide,
Montag d. 12. d.
gegen Seiboldsweller,
Dienstag d. 13. d.
gegen Breitenfürst.
Welzheim d. 5. Juli 1875.
Stadtpflege.

Einen 1 1/2 Jahr alten, treuen und wachsamem
Hofhund
verkauft, wer, sagt die Red.
1 Scheuer
hat zu verpachten
Schuhmacher Laner.
Murrhardt.

Neue Bettfedern
in verschiedenen Sorten hält stets billigst auf Lager
A. Seeger
Den Heu- u. Dehnd- Ertrag
von 1/2 Morg. verkauft, wer, sagt die Red.

Hals- und Brustkranken,
bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Katarthen ist der
Fenchelhonig
von L. W. Egers in Breslau
als Linderungsmittel
von großem Nutzen, wenn derselbe echt ist. Man wolle sich daher vor den zahlreichen speculirenden Nachahmungen hüten und sorgfältig darauf achten, daß jede Flasche des L. W. Egerschen Fenchelhonigs dessen Siegel, Facsimile, sowie seine im Glase eingebrannte Firma trägt. Die Fabrik-Niederlage ist bei
H. Hohly in Welzheim.

Verlorenes.
Am ersten Markttag ging ein Säckchen mit 23 fl. 20 kr. verloren. Der rebliche Finder wird ersucht, dasselbe gegen gute Belohnung bei der Red. abzugeben.

Gold-Cours vom 3. Juli 1875.

	Ranf.	Pfg.
Pistolen Doppelte	16	75-80.
Pistolen	16	60-65.
Ducaten	9	60-65.
20-Franken-Stücke	16	27-31.
Souvereigns	20	52-57.
Holl. fl. 10	16	85-90.
Imperialz	16	80-85.
Dollars in Gold	4	20-23.